



GZ: D07883/2019

Tarifordnung

für die Benützung von Räumlichkeiten der Marktgemeinde Leopoldschlag

1. Die Tarifordnung hat für folgende Räumlichkeiten Gültigkeit:

Volksschule: Turnsaal/Mehrzwecksaal/div. Schulräumlichkeiten

Gemeindeamt: Sitzungssaal

2. Benützungsentgelt

Räumlichkeit	Entgelt für ideelle Tätigkeiten	Entgelt für Tätigkeiten gewerblicher Art
Volksschule, Turnsaal	€ 10,00 / Stunde € 80,00 / Tag* max. € 200,00 / Saison**	€ 15,00 / Stunde € 130,00 / Tag* max. € 300,00 / Saison**
Gemeindeamt, Sitzungssaal	€ 15,00 / Veranstaltung	€ 20,00 / Veranstaltung

* ab der 9. Stunde

** von 1. September bis 31. August

3. Ermäßigungen / Ausnahmen

Für Ermäßigungen ist ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Bürgermeister / Gemeindevorstand. Auf eine Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch. Ermäßigungen können nur auf das Benützungsentgelt gewährt werden.

Von der Entrichtung des Benützungsentgelts für die Benützung des Turnsaales/Mehrzwecksaales/div. Schulräumlichkeiten sind die Volksschule Leopoldschlag, der Kindergarten Leopoldschlag, das Rote Kreuz, das Kinder- und Jugendtraining von Vereinen mit Sitz in Leopoldschlag und die Marktgemeinde Leopoldschlag selbst, für die Benützung des Sitzungssaales die Raiffeisenbank Leopoldschlag und die Marktgemeinde Leopoldschlag ausgenommen.

4. Reinigungspauschale

Die Übergabe der Räumlichkeiten hat in gereinigtem Zustand zu erfolgen, ansonsten wird eine Reinigungspauschale in der Höhe von € 50,00 eingehoben. Die Reinigungspauschale beinhaltet die durch normale Benutzung der genützten Räumlichkeiten entstandenen Reinigungsarbeiten. Bei extremer Verunreinigung erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Die Übergabe der Räumlichkeiten hat besenrein zu erfolgen.

5. Berechnung

Sämtliche Tarife beinhalten keine Umsatzsteuer

6. Allgemeine Bedingungen

Für Beschädigungen und Unfälle jeglicher Art haftet ausschließlich der Veranstalter bzw. Mieter der Räumlichkeiten. Der Gemeinde ist auf Verlangen der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Ebenso wird der Veranstalter/Mieter auf die Einhaltung der Bestimmungen des Oö. Jugendschutzgesetzes sowie des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes hingewiesen. Auf die geltende Benützungsordnung wird hingewiesen.

7. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit Wirkung 15.Oktober 2019 in Kraft